

## Virtuelle /hybride Durchführung von Gremienveranstaltungen

### verdeutlicht am Beispiel des AggerVG

1. § 15 Absatz 11 AggerVG wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates kann auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten und der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird oder dass den Delegierten und den in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertretern freigestellt wird, physisch oder virtuell teilzunehmen (hybride Verbandsversammlung), sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der virtuell teilnehmenden Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den virtuell teilnehmenden Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 10 gelten für die virtuelle und die hybride Verbandsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.“

2. § 15 Absatz 12 AggerVG wird wie folgt gefasst: „Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates kann auf Antrag des Vorstandes auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder die Abhaltung von Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen oder elektronischen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. ~~Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Wege.~~ Die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 gelten entsprechend.“
3. § 18 Abs. 6 S. 1S. 1 AggerVG wird wie folgt gefasst: Auf schriftlichem oder elektronischem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verbandsrats gefasst worden sind.
4. § 18 Absatz 8 AggerVG wird wie folgt gefasst: ~~„Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 11 kann die~~ Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates kann auf Antrag des Vorstandes eine virtuelle oder hybride Verbandsratssitzung einberufen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.“

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Digitale und hybride Besprechungen und Sitzungen haben sich während der Corona-Pandemie bewährt. Dies gilt auch für die während der Corona-Pandemie auf Grundlage der Genossenschafts-/Verbandsgesetze nach Maßgabe des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW und den jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen von den sondergesetzlichen Wasserverbänden durchgeführten virtuellen Gremiensitzungen. Sie sind technisch reibungslos abgelaufen und von den Teilnehmenden sehr gut angenommen worden. Um insbesondere der voranschreitenden Digitalisierung Rechnung tragen zu können, werden die in den Verbandsgesetzen enthaltenen Vorschriften, die eine Beschlussfassung auch ohne physische Anwesenheit ermöglichen, auf eine neue Grundlage gestellt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Begründung im Einzelnen**

##### Zu § 15 AggerVG

Die geltende Bestimmung in § 15 Absatz 11 AggerVG, die zusammen mit der Regelung in § 18 Absatz 8 AggerVG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) eingefügt worden ist, um während der Corona-Pandemie virtuelle Verbandsversammlungen zu ermöglichen, verweist noch auf § 11 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das am 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten ist. Die Möglichkeit zur Durchführung virtueller oder hybrider Verbandsversammlungen soll künftig von einem Infektionsgeschehen und pandemiebedingten Sonderregelungen entkoppelt werden. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung werden damit zeitgemäße und praktikable Rahmenbedingungen zur Teilnahme an einer Verbandsversammlung auch über die pandemische Situation hinaus geschaffen.

Künftig sollen virtuelle oder hybride Verbandsversammlungen ohne Anbindung an außerverbandliche Regelungen durchgeführt werden können. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 der geltenden Vorschrift geregelten Voraussetzungen haben unverändert Bestand, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Gremienmitglieder und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten sowie die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Mit der Neufassung des § 15 Absatz 12 AggerVG bleibt die Möglichkeit zur Beschlussfassung und Abhaltung von Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Wege anstelle von Verbandsversammlungen nach Absatz 11 unabhängig von dem Bestehen einer Infektionslage erhalten.

#### Zu § 18

§ 18 Absatz 6 AggerVG ist zu ändern, um die bisherige Option, die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung bei Bestehen einer Infektionslage abweichend vom bisherigen Absatz 6 (Einstimmigkeitsprinzip) mit einer Zweidrittel-Mehrheit herbeiführen zu können, unabhängig von der Infektionslage zu ermöglichen.

§ 18 Absatz 8 AggerVG ist zu ändern, um virtuelle und hybride Verbandsratssitzungen generell und damit losgelöst von der pandemischen Situation zu ermöglichen.